

Erhebung über die Stromeinspeisung bei Netzbetreibern



2017

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 31.12.2017

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 - 75 23 07

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit* : Die Erhebung richtet sich an alle Betreiber von Stromnetzen für die allgemeine Versorgung.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität*: Berichtsjahr, jährlich
- *Rechtsgrundlage*: Energiestatistikgesetz (EnStatG) vom 6. März 2017 in Verbindung mit dem BStatG. Nach § 15 EnStatG werden die Erhebungen für das Jahr 2017 nach dem Energiestatistikgesetz (EnStatG 2002) vom 26. Juli 2002. Erhoben werden die Angaben nach § 7 Satz 1 Nummer 1 EnStatG 2002.
- *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.
- *Qualitätsmanagement* : Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Schwerpunkte*: Erhoben werden Angaben über die Menge des eingespeiste Stromes, der ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde, wie z.B. aus Wasserkraft, Windkraft, Photovoltaik, Geothermie, Bio-, Deponie-, Klärgas oder aus fester oder flüssiger Biomasse; die Anzahl der Anlagen, deren erzeugter Strom eingespeist wird; deren installierte Leistung, jeweils nach diesen Energieträgern und Ländern unterteilt; die vom Einspeiser selbst erzeugte und verbrauchte Elektrizität aus erneuerbaren Energien.
- *Klassifikationen*: NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)], Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).
- *Nutzerbedarf*: Die Erhebung dient der Beurteilung der Gesamtlage des Energiemarktes. Zu den Hauptnutzern gehören die für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und der Länderarbeitskreis Energiebilanzen.

3 Methodik

Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung*: Primärerhebung mit Auskunftspflicht für Leitungen von Energieversorgungsunternehmen, die Stromnetze für die allgemeine Versorgung betreiben.
- *Durchführung*: Die Statistischen Ämter der Länder führen die dezentrale Erhebung im Online-Verfahren durch.
- *Aufbereitung*: Die von den Statistischen Ämter der Länder erstellten Länderergebnisse werden im Statistischen Bundesamt zum Bundesergebnis zusammengefasst.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit* : Die Ergebnisse der Erhebung über die Stromeinspeisung der Netzbetreiber sind wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.
- *Revisionen*: Die Ergebnisse der Erhebung über die Stromeinspeisung der Netzbetreiber werden jährlich erhoben, fehlende Angaben werden durch Schätzungen ergänzt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 7

- *Aktualität und Pünktlichkeit*: Die Bundesergebnisse liegen etwa 12 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes vor.

6 Vergleichbarkeit

Seite 7

- *Räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit*: Die Erhebung über die Stromeinspeisung der Netzbetreiber wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten aus dem Monatsbericht über die Gasversorgung ist kurzfristig vollständig gegeben.

7 Kohärenz

Seite 7

- *Input für andere Statistiken*: Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 8

- *Verbreitungswege:* Die Erhebung ist Teil eines Systems von Statistiken im Bereich der Stromerzeugung. Die Veröffentlichung des "Teilergebnisses" aus dieser Statistik entfällt daher.
- *Kommunikation:* Statistisches Bundesamt, Gruppe E2, Telefonnummer: +49 (0)611/75-2307, E-Mail: www.destatis.de/Kontakt

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 8

Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Erhebung über die Stromeinspeisung der Netzbetreiber ist eine Primärerhebung, die bei Energieversorgungsunternehmen, die Stromnetze für die allgemeine Versorgung betreiben, durchgeführt wird.

Der Erhebungsbereich wird auf der Grundlage der NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)] und der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) - abgegrenzt und umfasst Einheiten der NACE 35 - Energieversorgung - und geht in die aggregierte Klassifikation "Energie" (NACE Ref. 2) ein.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhoben wird bei allen Betreibern von Stromnetzen für die allgemeine Versorgung.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse für Deutschland. Länderergebnisse bzw. regional tiefer gegliederte Daten werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das zurückliegende Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über Energiestatistik (EnStatG 2002) vom 26. Juli 2002 in Verbindung mit dem § 15 Energiestatistikgesetz (EnStatG) vom 6. März 2017.
- Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Satz 1 Nummer 1 EnStatG 2002.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 14 Absatz 1 EnStatG 2002 dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 En Stat G 2002 dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG 2002 dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 Bundesstatistikgesetz ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (faktisch anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Unternehmen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Unternehmen enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Unternehmen das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Unternehmen sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern auf regelmäßigen Besprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Die Erhebung über die Stromeinspeisung der Netzbetreiber ist in ein System von Statistiken integriert, für die einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Erhebung über die Stromeinspeisung der Netzbetreiber richtet sich an Energieversorgungsunternehmen, die Stromnetze für die allgemeine Versorgung betreiben. Durch die Einbindung der Erhebung in ein System von diversen Energiestatistiken ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet, dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Erhebung über die Stromeinspeisung der Netzbetreiber gehören die Merkmale: eingespeiste Elektrizität, die ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Photovoltaik, Geothermie, Bio-, Deponie-, Klärgas oder aus fester oder flüssiger Biomasse erzeugt wurde; die Anzahl der Anlagen, deren erzeugte Elektrizität eingespeist wird; deren installierte Leistung, jeweils nach diesen Energieträgern und Ländern unterteilt; die vom Einspeiser selbst erzeugte und verbrauchte Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern aus Anlagen mit Anschluss an das Netz des Netzbetreibers.

2.1.2 Klassifikationssysteme

- NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)]
- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Anzahl und Leistung in MW aller Anlagen (mit Erzeugung im Berichtsjahr)

Die Angaben umfassen die Anzahl und Bruttoengpassleistung aller Anlagen sowohl der einspeisenden Anlagen als auch derjenigen, die den Strom selbst verbrauchen.

Einspeisung von Offshore-Windkraftanlagen

Bei Einspeisung von Offshore-Windkraftanlagen gilt als Bundesland (Einspeisungspunkt) das Land, in dem das Seekabel an Land auftritt.

Feste biogene Stoffe

Feste biogene Stoffe sind z.B. Holz, Rinde, Sägereste, Stroh, Schilf.

Flüssige biogene Stoffe

Flüssige biogene Stoffe sind z.B. Rapsöl, Rapsöl-Methylester.

Konventionelle Energieträger

Die Angaben umfassen sämtliche Einspeisungen aus konventionellen Energieträgern (Kohle, Heizöl, Erdgas, sonstige Gase aus Kohle, Mineralöl, andere fossile Brennstoffe) sowie Erzeugung aus Pumpspeicherwerken ohne natürlichen Zufluss und Kernenergie. Angaben zum Klärschlamm, Grubengas und Abfall werden gesondert erfasst.

Offshore-Windkraft

Offshore-Windkraft ist die Nutzung der Windkraft auf dem Meer. Standort der Anlage ist auf See. Bei Angaben zu einem Windpark ist die Anzahl der Windkraftanlagen anzugeben.

Onshore-Windkraft

Onshore-Windkraft ist die Nutzung der Windkraft an Land. Standort der Anlage ist auf dem Festland. Bei Angaben zu einem Windpark ist die Anzahl der Windkraftanlagen anzugeben.

Wasserkraft

Zur Wasserkraft zählen Lauf- und Speicherwasser sowie natürlicher Zufluss bei Pumpspeicher.

2.2 Nutzerbedarf

Die Erhebung ist ein Beitrag zur Darstellung des Energieangebotes und der Energieverwendung, insbesondere in Form von Energiebilanzen. Sie ist damit Teil der Datengrundlage für die Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen für eine sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Elektrizitätswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und dient der Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Hauptnutzer/-innen der Erhebung sind die für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und der Länderarbeitskreis Energiebilanzen.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von den Hauptnutzern/-innen gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Es wird ein ständiger Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden, der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und dem Länderarbeitskreis Energiebilanzen gepflegt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung über die Stromspeisung der Netzbetreiber ist eine Primärerhebung, die bei allen Betreibern von Stromnetzen für die allgemeine Versorgung durchgeführt wird. Auskunftspflichtig sind die Leitungen von Energieversorgungsunternehmen, die Stromnetze für die allgemeine Versorgung betreiben.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Berichtsweg ist Auskunftspflichtige/Statistische Ämter der Länder/Statistisches Bundesamt. Die Angaben werden von allen Auskunftspflichtigen im Rahmen eines Online-Meldeverfahrens an die Statistischen Ämter der Länder (dezentrale Durchführung der Erhebung) übermittelt

Die Gestaltung des Fragebogens erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Der Fragebogen (Stand: Berichtsjahr 2017) einschließlich der Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Hilfsmerkmalen, Durchschnitts- oder Vorjahreswerten geschätzt.

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Landesämtern befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Landesämter führen auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzung und Plausibilisierung durch. Die Statistischen Landesämter übersenden ihre Ergebnisse an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Als Beantwortungsaufwand der Unternehmen konnte im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland ein Aufwand an Kosten von 73 000 Euro pro Jahr.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse sind wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da die Statistik als Totalerhebung durchgeführt wird.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Bei der Ermittlung einer Grundgesamtheit, gleichgültig nach welchem Verfahren, können in geringem Umfang Fehler auftreten, da beispielsweise Berichtseinheiten im Unternehmensregister nicht dem entsprechendem Bereich zugeordnet wurden (Untererfassung). Die Erfassungsgrundlage der Erhebung ist das statistische Unternehmensregister, die berichtspflichtigen Einheiten werden einmal jährlich bestimmt.
- Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören auch die Antwortausfälle (so genannte "echte Ausfälle". Hierzu gehören alle Fälle, in denen Berichtseinheiten nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Die wegen ihrer geringen Zahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle werden durch Schätzwerte ersetzt.
- Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusste oder unbewusste Falschangaben verursacht werden. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben der Berichtseinheit als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen, werden unplausible Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert. Die Wirksamkeit der Plausibilitätskontrollen wird auch durch die Konsistenzprüfungen der Ergebnisse der Erhebung mit den anderen Energiestatistiken unterstützt, so dass Mess- und Aufbereitungsfehler weitgehend vermieden werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die Ergebnisse der Erhebung über die Stromeinspeisung der Netzbetreiber werden jährlich erhoben, fehlende Angaben werden durch Schätzungen ergänzt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Bundesergebnisse liegen etwa 12 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes vor. Da die Erhebung ein Teil eines Systems von Statistiken im Bereich der Stromerzeugung darstellt, entfällt die Veröffentlichung des "Teilergebnisses" aus dieser Statistik.

5.2 Pünktlichkeit

Die Veröffentlichungstermine stehen für ein ganzes Kalenderjahr im Voraus fest. In den letzten Jahren betrug die Termintreue 100%, die angekündigten Termine konnten immer eingehalten werden. Veröffentlichungstermine werden eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung über die Stromeinspeisung der Netzbetreiber wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten aus der Erhebung über die Stromeinspeisung der Netzbetreiber ist kurzfristig vollständig gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Entfällt.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung über die Stromeinspeisung der Netzbetreiber ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Entfällt.

Veröffentlichungen

Die Erhebung ist Teil eines Systems von Statistiken im Bereich der Stromerzeugung. Die Veröffentlichung des "Teilergebnisses" aus dieser Statistik entfällt daher.

Online-Datenbank

Entfällt.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Entfällt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

**Erhebung über die Stromeinspeisung bei
Netzbetreibern für das Jahr 2017**
070

 Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Mischfeuerungsanlagen sind nach dem Schwerpunktprinzip zuzuordnen.
- 2** Die Angaben umfassen die Anzahl und Bruttoengpassleistung aller Anlagen sowohl der einspeisenden Anlagen als auch derjenigen, die den Strom selbst verbrauchen.
- 3** Die Angaben umfassen sämtliche Einspeisungen aus konventionellen Energieträgern (Kohle, Heizöl, Erdgas, sonstige Gase aus Kohle, Mineralöl, andere fossile Brennstoffe) sowie Erzeugung aus Pumpspeicherwerken ohne natürlichen Zufluss und Kernenergie. Aus methodischen Gründen sind die Angaben zum Klärschlamm, Grubengas und Abfall nur in den Zeilen 13, 14 und 15 einzutragen.
- 4** Lauf- und Speicherwasser sowie natürlicher Zufluss bei Pumpspeicher
- 5** Onshore-Windkraft ist die Nutzung der Windkraft an Land. Standort der Anlage ist auf dem Festland. Bei Angaben zu einem Windpark, bitte die Anzahl der Windkraftanlagen angeben.
- 6** Offshore-Windkraft ist die Nutzung der Windkraft auf dem Meer. Standort der Anlage ist auf See. Bei Angaben zu einem Windpark, bitte die Anzahl der Windkraftanlagen angeben.
- 7** Z. B. Holz, Rinde, Sägereste, Stroh, Schilf
- 8** Z. B. Rapsöl, Rapsöl-Methylester
- 9** Bei Einspeisung von Offshore-Windkraftanlagen gilt als Bundesland (Einspeisungspunkt) das Land, in dem das Seekabel an Land auftrifft.

Liste: Ländercodierung

Code	Länder	Code	Länder	Code	Länder
01	Schleswig-Holstein	07	Rheinland-Pfalz	13	Mecklenburg-Vorpommern
02	Hamburg	08	Baden-Württemberg	14	Sachsen
03	Niedersachsen	09	Bayern	15	Sachsen-Anhalt
04	Bremen	10	Saarland	16	Thüringen
05	Nordrhein-Westfalen	11	Berlin		
06	Hessen	12	Brandenburg		

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

A Angaben für das gesamte Unternehmen im Jahr 2017

Identnummer (Erhebungseinheit)

In diesem Fragebogen sind die physikalisch erstmals eingespeisten Strommengen (ohne Einspeisung aus vorgelagerten Netzen) aller Marktteilnehmer (einschließlich **eigener Anlagen** und **direktvermarkteter** Mengen) anzugeben. Dies gilt auch für Einspeisungen, die nicht nach dem EEG gefördert werden.

Falls die Stromeinspeisung in mehreren Bundesländern erfolgt, bitte die Angaben in **Abschnitt B für jedes Bundesland getrennt** machen. *Gegebenenfalls bitte weitere Blätter anfügen.*

Energieträger 1	Alle Anlagen mit Erzeugung im Berichtsjahr 2		Gesamte Stromeinspeisung im Jahr	Vom Einspeiser selbst erzeugter und verbrauchter Strom im Jahr
	Anzahl	Leistung in MW	MWh	
Konventionelle Energieträger 3 01				
Erneuerbare Energien = <i>Summe 03 bis 12</i> ... 02				
Wasserkraft 4 03				
Onshore-Windkraft 5 04				
Offshore-Windkraft 6 05				
Photovoltaik 06				
Geothermie 07				
Feste Biomasse 7 08				
Flüssige Biomasse 8 09				
Biogas 10				
Klärgas 11				
Deponiegas 12				
Klärschlamm 13				
Grubengas 14				
Abfälle 15				
Insgesamt				
bei Anlagen = <i>Summe 02 + 13 + 14 + 15</i>				
bei der Stromeinspeisung = <i>Summe 01 + 02 + 13 + 14 + 15</i>				
bei selbst erzeugter und verbrauchter Elektrizität = <i>Summe 02 + 13 + 14 + 15</i> 16				

B Stromeinspeisung nach Bundesländern im Jahr 2017

Identnummer (Erhebungseinheit)

1 Stromeinspeisung im Bundesland:

9

Energieträger 1	Alle Anlagen mit Erzeugung im Berichtsjahr 2		Gesamte Stromeinspeisung im Jahr	Vom Einspeiser selbst erzeugter und verbrauchter Strom im Jahr
	Anzahl	Leistung in MW	MWh	
Konventionelle Energieträger 3 01				
Erneuerbare Energien = <i>Summe 03 bis 12</i> ... 02				
Wasserkraft 4 03				
Onshore-Windkraft 5 04				
Offshore-Windkraft 6 05				
Photovoltaik 06				
Geothermie 07				
Feste Biomasse 7 08				
Flüssige Biomasse 8 09				
Biogas 10				
Klärgas 11				
Deponiegas 12				
Klärschlamm 13				
Grubengas 14				
Abfälle 15				
Insgesamt				
bei Anlagen				
= <i>Summe 02 + 13 + 14 + 15</i>				
bei der Stromeinspeisung				
= <i>Summe 01 + 02 + 13 + 14 + 15</i>				
bei selbst erzeugter und verbrauchter Elektrizität				
= <i>Summe 02 + 13 + 14 + 15</i> 16				

B Stromeinspeisung nach Bundesländern im Jahr 2017
070

Identnummer (Erhebungseinheit)

1 Stromeinspeisung im Bundesland:
9

Energieträger 1	Alle Anlagen mit Erzeugung im Berichtsjahr 2		Gesamte Stromeinspeisung im Jahr	Vom Einspeiser selbst erzeugter und verbrauchter Strom im Jahr
	Anzahl	Leistung in MW	MWh	
Konventionelle Energieträger 3 01				
Erneuerbare Energien = <i>Summe 03 bis 12</i> ... 02				
Wasserkraft 4 03				
Onshore-Windkraft 5 04				
Offshore-Windkraft 6 05				
Photovoltaik 06				
Geothermie 07				
Feste Biomasse 7 08				
Flüssige Biomasse 8 09				
Biogas 10				
Klärgas 11				
Deponiegas 12				
Klärschlamm 13				
Grubengas 14				
Abfälle 15				
Insgesamt				
bei Anlagen = <i>Summe 02 + 13 + 14 + 15</i>				
bei der Stromeinspeisung = <i>Summe 01 + 02 + 13 + 14 + 15</i>				
bei selbst erzeugter und verbrauchter Elektrizität = <i>Summe 02 + 13 + 14 + 15</i> 16				

B Stromeinspeisung nach Bundesländern im Jahr 2017

Identnummer (Erhebungseinheit)

1 Stromeinspeisung im Bundesland: 9

Energieträger 1	Alle Anlagen mit Erzeugung im Berichtsjahr 2		Gesamte Stromeinspeisung im Jahr	Vom Einspeiser selbst erzeugter und verbrauchter Strom im Jahr
	Anzahl	Leistung in MW	MWh	
Konventionelle Energieträger 3 01				
Erneuerbare Energien = Summe 03 bis 12 ... 02				
Wasserkraft 4 03				
Onshore-Windkraft 5 04				
Offshore-Windkraft 6 05				
Photovoltaik 06				
Geothermie 07				
Feste Biomasse 7 08				
Flüssige Biomasse 8 09				
Biogas 10				
Klärgas 11				
Deponiegas 12				
Klärschlamm 13				
Grubengas 14				
Abfälle 15				
Insgesamt				
bei Anlagen = Summe 02 + 13 + 14 + 15				
bei der Stromeinspeisung = Summe 01 + 02 + 13 + 14 + 15				
bei selbst erzeugter und verbrauchter Elektrizität = Summe 02 + 13 + 14 + 15 16				

Erhebung über die Stromeinspeisung bei Netzbetreibern für das Jahr 2017

070

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Betreibern von Stromnetzen für die allgemeine Versorgung durchgeführt. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Elektrizitätswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) vom 6. März 2017 in Verbindung mit dem BStatG. Nach § 15 EnStatG werden die Erhebungen für das Jahr 2017 nach dem Energiestatistikgesetz (EnStatG 2002) vom 26. Juli 2002 durchgeführt.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Satz 1 Nummer 1 EnStatG 2002.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG 2002 in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 5 EnStatG 2002 sind die Leitungen von Energieversorgungsunternehmen, die Stromnetze für die allgemeine Versorgung betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 14 Absatz 1 EnStatG 2002 dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG 2002 dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG 2002 dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Namen und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift des der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.